Die Vormundschaftliche Regierung zu wenden.

Da wegen der Eile, womit oft die Kriegersuhren geleistet werden mussen, nur von den wurklich vorhandenen Ackerpferden die Rede sein kann, so fällt die Frage: ob und in wiesern von vereinzelten Gutern concurriret werden musse? von selbst weg, in sofern nicht schon von einem andern pachtcontractmäßig die Stellung der Wierde und Wagen übernommen ist.

Die Obrigkeiten haben obiges nicht nur den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Besitzern von Ackerpferden, sondern auch den Geistlichen, Herrschaftlichen Meyerenpachtern, den Besitzern und Pachtern adelicher Guter und andern Kanzlensaßigen, welche Ackerpferde halten, in ihrem Jurisdictionsbezirk bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Detmold ben 13ten November 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung baselbft.

Mum. LXXXVIII. b.

Berordnung, den Export der Lumpen betreffend, von 1806.

Durch die Berordnung bom 4ten August 1801 ist zwar der, zum Nachtheil der einlandischen Papiermuhlen gereichende, Export der Lumpen ben willkuhrlicher Strafe und ihrer Confiscation verLXXXVIII. b. Berordn. den Erport ber lumpen betr. von 1806.

boten; er geschiehet aber bennoch hin und wieder unter dem Vorswand, daß die Lumpen im Auslande gesammlet oder aufgekauft wären. Allein auf diese Ausstlucht kann keine Rücksicht genommen werden, sondern alle ben den Visitationen aufgefundene Lumpen sind für solche, die im Lande gesammlet worden, anzunehmen, und es soll sowohl mit deren Confiscation, als mit der Bestrafung des Contravenienten nach jener Verordnung verfahren werden.

Detmold den zten December 1806.

Fürstlich Empische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Mum. LXXXIX.

Bekanntmachung der Aufnahme des Fürstenthums Lippe in den Rheinischen Bund, von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vorminderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In den letzten trüben, sorgenvollen, unruhigen Zeiten kannten Wir keinen lebhafteren Wunsch, kein eifrigeres Bestreben, als von dem Unserer Vormundschaftlichen Regierung anvertraueten Lande das Unglück, die schwersten Lasten und die traurigen Verheerungen des Krieges abzuwenden, welche bennahe die ganze Nachbarschaft mehr oder weniger belasteten und zugleich Unserem Fürstlichen Hause Bb 3

seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unser steten Bemühungen gesegnet; Wir verdanken ihm die disherige so seltne Schonung Unseres Landes, die Milder rung der unvermeidlich gewesenen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künstigen Ruhe und bleibenden Selbstständigskeit durch mächtigen und kraftvollen Schuß. Diese Vortheile gewährt nach jesiger Lage der Unstände der Rheimssche Bund allein, und in diese Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18ten April d. I. ausgenommen worden.

Wir treten durch die beshalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Berpflichtungen jenes am taten Julius b. 3. abgeschloffenen Rurftenbundes. Lettere werden Bir nach Möglichkeit zu erfüllen fuchen, und ben Ausübung ber ersteren bas würkliche Beste und daurende Wohl der Unserer Vorsorge anvertraueten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ift, um so mehr zu befordern und zu erhoben Une bestreben, Da die dadurch zugestandenen Souverginitate, Rechte dem rechtlichen Bemuth eine fehr vermehrte Verpflichtung zur trenen Ausibung ber Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde find und feyn muffen. Doch Wir durfen ja wohl hoffen, daß Unfer Wunsch das Gute ju befors dern Unsere Candesmitterliche Fürsorge und Liebe den gefreuen Unterthanen biefes Candes in den nun verfloffenen funf Jahren Unferer Wormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ift. Und fo leiften Bir bann vorziglich Unferm eignen Bergen Genige, indem Wir hiemit famtliche Staatsbiener unbedingt ambeifen und es ihnenjur ernstlichen Pflicht machen, ben ihren Untragen und Befchluffen nicht etwa Unfer und Unferer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwerken, sondern das ben einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des kandes unausgesett zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie

das andre in gehöriges Licht zu setzen. Und um ste gegen Insimuationen, die ben schwachen Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, ben Beachtung ihrer Pflicht zu sichern, verordnen Wir hiemit für Und und Unsere Nachfolger unwiederruflich:

Daß die in den Patenten der Diener bes Staats noch befindliche Rundigungs. Claufel ober fogenannte Loofe ungultig fenn, funftig gang baraus megbleiben, auch die jesigen ober fünftigen Staats. Diener nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt, und, wenn Diefe etwa gang aufhoren, nicht ohne Entschädigung entlaffen, Dieienigen aber, welche Alters oder Schwachheits halber ihrem Umte nicht mehr vorstehen konnen, mit genügender Peufion verfehen werben follen. Wir wollen, wenn darüber demokingeachtet Klagen entfteben konnten, ben ben Inftangen ber Eremten, worin Bir bie Richter in diefer Sinficht ihrer bem Regenten geleisteten Pflichten entlassen, Recht nehmen, so wie auch, daß dieses von Unsern Rach= kommen gescheben soll. Amesverbindungen, beren Dauer burch Die Natur Des Geschäfts, ober burch ausbrucklichen Borbehalt auf eine gewisse Beit eingeschrankt ift, ertoschen jedoch mit dem Ablauf Diefer Zeit von felbit. Um auch zu hindern, daß in Zukunft kein Mifbrauch ber Souverginitats : Rechte burch Bermischung ber Landcaffe mit der Landrenten und Domainencaffe entstehe, verord. nen Wir für Und und Unfere Nachkommen nicht minder unwieders ruffich, baf die Landcaffe von der Landrenten - oder Domainencaffe für immer gang getrennt bleibe, und erstere auch jederzeit von einent besonderen Landcaffen . 210ministrations : Collegium verwaltet wer. den soll.

Diese Bekanntmachung ist ihrem ganzen Inhalt nach zu jedersmanns Wissenschaft zu bringen, und beshalb abzudrucken, von den Kanzeln zu verlesen, öffentlich anzuschlagen und in das Intelligenzsblatt einzurücken.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold ben 25ten May 1807.